

Merkblatt über die Vergabe von Wohnungen bei der Baugenossenschaft Selbsthilfe Salzachkreis Laufen

Die Wohnungen und Garagen unserer Genossenschaft werden nur an Mitglieder und grundsätzlich in der Reihenfolge des Beitritts vergeben, es sei denn, **es liegt ein berechtigter Grund für eine Ausnahme vor.**

a) Mitgliedschaft

Nach Abgabe der Beitrittserklärung, des Personalbogens und eines Einkommensnachweises, erfolgt die Vorlage in der Vorstandssitzung. Stimmt der Vorstand zu, den Antragsteller aufzunehmen, ist nach schriftlicher Anforderung ein einmaliges Eintrittsgeld von derzeit EUR 30,-- sowie der erste Geschäftsanteil in Höhe von EUR 100,-- zu entrichten. Die Mitgliedsaufnahme wird mit Zahlungseingang wirksam. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung in die Wohnungsvormerkliste.

Bei Nichtbegleichung erfolgt keine Mitgliedsaufnahme.

Die Geschäftsguthaben werden nach schriftlicher Aufkündigung satzungsgemäß – zinslos – zurückgezahlt, d. h. diese scheiden aus der Genossenschaft zum Ende des auf die Kündigung folgenden Jahres aus. Eine Rückzahlung kann jedoch erst dann erfolgen, wenn der Jahresabschluss des Ausscheidungsjahres in der Mitgliederversammlung des darauffolgenden Jahres genehmigt wird.

b) Vergabe von Wohnungen

Jede freiwerdende Wohnung wird den Mitgliedern **unverbindlich vorgeschlagen**. Die Vergabe erfolgt bei Erfüllung der im **unverbindlichen** Wohnungsangebotschreiben aufgeführten Bedingungen, wie eingangs erwähnt, **grundsätzlich** in der Reihenfolge des Beitritts.

Bei Wohnungen, die noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, muss vor Bezug die sogenannte Wohnberechtigungsbescheinigung, welche das zuständige Landratsamt ausstellt, vorgelegt werden. Diese Stelle kann die Wohnberechtigungsbescheinigung nur dann erteilen, wenn der Antragsteller die vorgegebene Einkommensgrenze (Familieneinkommen) nicht übersteigt. Auch hinsichtlich der Wohnfläche gibt es Einschränkungen. Ausnahmen im Rahmen des § 7 WoBindG sind möglich.

Bei Überlassung einer Wohnung hat das Mitglied weitere Geschäftsanteile zu zeichnen und zu bezahlen, und zwar wie folgt:

	insgesamt	Bei Bezug sind zu bezahlen	Nach 2 Jahren Mietzeit sind zu bezahlen
bei den 1- und 2-Zimmer-Wohnungen	20	15	5
bei den 3- und 4-Zimmer-Wohnungen	25	20	5

Bei Überlassung einer Garage an einen Wohnungsmieter werden zusätzlich 3 weitere Geschäftsanteile; bei Vermietung einer solchen an einen Nichtwohnungsmieter 5 Geschäftsanteile verlangt.

Wohnungs- und Garagenmietverträge bilden keine rechtliche Einheit.

Für den Fall jedoch, dass ein Mitglied die Zuteilung einer Wohnung, um die es sich beworben hat, nach Erstellung der Mietvertragsunterlagen ablehnt, ist für den angefallenen Verwaltungsaufwand ein Pauschalbetrag von EUR 25,-- zu leisten.